

Verfassungsgericht erklärt Afghanistan zum Verteidigungsfall

von Christoph Marischka

Die am 3.7.2007 vom Bundesverfassungsgericht abgewiesene „Klage gegen den Tornadoeinsatz“ der Fraktion „Die Linke“ hatte argumentiert, dass sich die NATO von einem „System kollektiver Verteidigung“ mit dem Ziel der „Wahrung des Friedens“ zu einem Militärbündnis gewandelt habe. Da die Allianz auch außerhalb des Bündnisgebiets - und selbst außerhalb des schwammig formulierten „euro-atlantischen Raums“, siehe Afghanistan - Kriege und zwar Angriffskriege führe, komme dies einem „informellen Vertragswandel“ gleich, ohne dass dies vom Bundestag gebilligt worden sei. Dieser sei somit in seinen Rechten verletzt worden, wogegen sich die Organklage richtete.

Das Verfassungsgericht folgte dieser Auffassung nicht. „An [...] Anhaltspunkten für eine strukturelle Entfernung der Nato von ihrer friedenswahrenden Ausrichtung fehlt es“, heißt es in der Begründung. Die von der Linkspartei „angegriffenen Maßnahmen lassen keinen Wandel der Nato hin zu einem Bündnis erkennen, das dem Frieden nicht mehr dient und an dem sich die Bundesrepublik Deutschland von Verfassungen wegen daher nicht mehr beteiligen dürfte.“ Somit folgt das BVerfG implizit der Aussage Strucks, dass Deutschlands Sicherheit am Hindukusch verteidigt wird. In der Pressemitteilung zum Urteil steht wörtlich: „Der ISAF-Einsatz [...] hat von Beginn an das Ziel gehabt, den zivilen Wiederaufbau Afghanistans zu ermöglichen und zu sichern, um dadurch ein Wiedererstarken von Taliban, Al-Qaida und anderen friedensgefährdenden Gruppierungen zu verhindern. Die Sicherheitsinteressen des euro-atlantischen Bündnisses sollten dadurch gewahrt werden, dass von einem stabilen afghanischen Staatswesen in Zukunft keine aggressive und friedensstörende Politik zu erwarten ist, sei es durch eigenes aktives Handeln dieses Staates, sei es durch dulndendes Unterlassen im Hinblick auf terroristische Bestrebungen auf dem Staatsgebiet.“ Damit wird ignoriert, dass der „zivile Wiederaufbau“ fehlgeschlagen ist und stattdessen in Militärkreisen von einer „aggressiven Aufstandsbekämpfungsoperation“ und einem „Krieg“ in Afghanistan die Rede ist. Die Bedrohung durch Terroranschläge ist in Deutschland und anderen NATO-Staaten durch den Afghanistankrieg gestiegen. Diese Begründung verleitet zu

der Interpretation, das BVerfG wolle auch Präventivkriege legitimieren, wenn diese dem Aufbau eines „stabilen Staatswesens“ und der Abwehr möglicher Angriffe dienen sollen.

Das Urteil kommt überraschend. Viele Kommentatoren sahen durchaus Erfolgchancen für die Klage, fast alle rechneten damit, dass das Verfassungsgericht zumindest Einschränkungen für zukünftige Einsätze formulieren würde. Tatsächlich ist eher das Gegenteil der Fall. So wird gleich für weitere Einsätze außerhalb des NATO-Gebietes grünes Licht gegeben, wenn diese - wie nach Auffassung des BVerfG beispielsweise ISAF in Afghanistan - der Friedenssicherung dienen: Der „regionale Bezug als Kernelement des Integrationsprogramms des NATO-Vertrags bedeutete jedoch von Beginn an nicht, dass militärische Einsätze der NATO auf das Gebiet der Vertragsstaaten beschränkt sein müssten... Bei einem Angriff muss die Verteidigung nicht an der Bündnisgrenze enden, sondern kann auf dem Territorium des Angreifers stattfinden, wobei auch dessen langfristige und stabile Pazifizierung der Sicherung eines dauerhaften Friedens des Bündnisses dient. Insofern entspricht neben der militärischen Verteidigung gegen einen Angriff auch ein damit sachlich und zeitlich in Verbindung stehender komplementärer Krisenreaktionseinsatz auf dem Gebiet des angreifenden Staates noch der regionalen Begrenzung des NATO-Vertrags.“ Wenige Sätze später wird selbst die Notwendigkeit eines konkreten Angriffs in Frage gestellt: „Krisenreaktionseinsätze können auch unabhängig von einem äußeren Angriff oder ergänzend zur dauerhaften Befriedung eines Angreifers dem Zweck des NATO-Vertrags entsprechen.“

Damit folgt das Verfassungsgericht seiner bisherigen Linie, im Bereich der Außenpolitik rechtliche Beschränkungen der Exekutiven zu negieren. Im Urteil zum NATO-Konzept vom November 2001 hieß es bereits: „Das Grundgesetz hat in Anknüpfung an die traditionelle Staatsauffassung der Regierung im Bereich auswärtiger Politik einen weit bemessenen Spielraum zu eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung überlassen.“¹ Hinsichtlich der Operation Enduring Freedom (OEF) und des Völkerrechts stellten die Karlsruher RichterInnen ihre Kompetenz selbst in Frage: „Weder hat

das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob die Anschläge des 11. September 2001 völkerrechtlich dem damaligen afghanischen Taliban-Regime zugerechnet werden können, noch ist zu entscheiden, ob sich die Operation Enduring Freedom auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung stützen konnte...“

Gerade deshalb aber sei eine strikte Trennung der beiden Einsätze notwendig. Genau diese hält das Verfassungsgericht für gegeben: „...nicht nur rechtlich, sondern auch in der praktischen Durchführung [sind] hinreichende Vorkehrungen dafür geschaffen, dass es zu einer Vermischung der Operationen mit der Folge der Auflösung der bisherigen Trennung der Verantwortungsbereiche nicht kommt“. Die Grundlage für diese Einschätzung beruht ausschließlich auf der Aussage des Generalinspektors der Bundeswehr, Wolfgang Schneiderhan. Sein Vorgesetzter ist offensichtlich eigentlich anderer Meinung. Auf die Frage, ob er ausschließen könne, „dass die Informationen, die die Aufklärungsflüge der Tornados bringen, auch zur Vorbereitung von Kampfeinsätzen im Rahmen der ‚Operation Enduring Freedom‘ herangezogen werden?“ antwortete Verteidigungsminister Jung gegenüber der „Welt“ vom 4.2.2007: „Ich kann das nicht ausschließen, und ich will es auch nicht ausschließen. Eines muss klar sein: Auch die Terrorismusbekämpfung ist ein zentraler Aspekt.“²

In der Presse wurde das Urteil überwiegend begrüßt. Kritik kam allerdings auch hier zu der äußerst gewagten Argumentationsweise des obersten Gerichts. In einem Kommentar der Süddeutschen wurde das Urteil als „indifferent und wurstig“ bezeichnet: „Das Urteil ist nicht im Tenor zu geißeln, es ist im Ergebnis durchaus vertretbar. Zu beklagen ist aber der methodische Unernst, zu beklagen ist die merkwürdige Indifferenz, ja die Wurstigkeit, mit der die Verfassungsrichter eine existentielle Problematik abhandeln - man muss fast schon sagen, wie sie sich ihrer entledigen. Das floskelhafte Urteil sagt nämlich in Kürze folgendes: Solange die Nato nur behauptet, dass ihre Aktionen friedenssichernd sind, sind sie es auch und stehen daher auf dem Boden des Nato-Vertrages von 1955.“³

Anmerkungen:

¹ Urteil des Zweiten Senats vom 22. November 2001 (2 BvE 6/99). Alle nicht gekennzeichneten Zitate entstammen dem Urteil des BVerfG (2 BvE 2/07) und der dazugehörigen Pressemitteilung

² J. Wagner: „Das wäre ein großartiger Beitrag“ – Deutschlands Tornadoeinsatz in Afghanistan, in: IMI-Analyse 2007/02b, in: AUSDRUCK (April 2007).

³ www.netzeitung.de/presseschauen/687931.html